

1. Richtlinie der Gemeinde Biblis zur Förderung der Kindertagespflege

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat in ihrer Sitzung vom 24.06.2026 folgende Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Tagespflegepersonen in der Gemeinde Biblis soll die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr außerhalb von Kindertagesstätten weiter fördern und ausbauen. Förderung können alle Tagespflegepersonen beantragen, die ihre Tätigkeit in der Gemeinde Biblis ausüben und eine gültige Pflegeerlaubnis nachweisen können.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Tagespflege stehen pro Haushaltsjahr insgesamt 10.000 Euro zur Verfügung. Berücksichtigt werden Tagespflegestellen, die eine Betreuung in der Gemeinde Biblis anbieten.

a) Investitionsförderung: 5.000 Euro (einmalig pro Tagespflegestelle)

b) Bestandsförderung: 500 € pro Jahr für jede bereits etablierte Tagespflegestelle in der Gemeinde Biblis

3. Bewilligungsverfahren

Von der Tagespflegeperson muss bis zum 30.06. des jeweils laufenden Jahres im Vorfeld ein schriftlicher Antrag auf Förderung bei der Gemeinde Biblis eingereicht werden. Dem Antrag muss eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes nach § 43 SGB VIII sowie ein Zertifikat über den Abschluss des Qualifizierungskurses oder einer anderweitigen fachlichen Qualifizierung beigelegt werden. Gemäß § 23 SGB VIII ist ebenfalls die gesetzliche Obergrenze von 5 Betreuungsplätzen nachzuweisen. Ein Antragsformular wird auf der Homepage der Gemeinde Biblis bereitgestellt.

Der Antrag wird bearbeitet und bewilligt, solange die zur Verfügung gestellten Mittel vorhanden sind.

4. Verwendungsnachweis

Nach Ablauf des geförderten Haushaltjahres reicht die Tagespflegeperson anhand des bereitgestellten Formulars einen Verwendungsnachweis für die verausgabten Fördergelder bei der Verwaltung ein. Wurden die Fördergelder nicht vollständig verausgabt, behält sich die Gemeinde Biblis vor, die Differenz zurückzufordern. Aufgeführte Mehrkosten über die bewilligten Fördergelder hinaus werden von der Tagespflegeperson getragen.

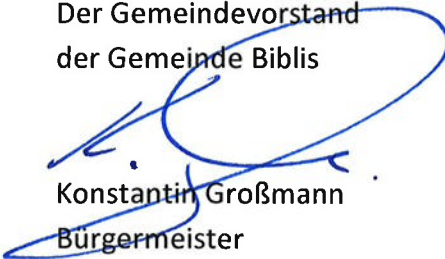
Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist oder die Tätigkeit nicht über die Dauer von 2 Jahren hinweg ausgeübt wird, kann die Gemeinde Biblis die ausgezahlte Förderung ganz oder teilweise zurückfordern.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in Kraft und ist so lange gültig, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres aufgebraucht sind.

Biblis, den 25.06.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis


Konstantin Großmann
Bürgermeister